



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [begutachtung@bmask.gv.at](mailto:begutachtung@bmask.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 28. Jänner 2010  
Zl. B,K-011-1.3/280110/DR

GZ: BMASK-433.001/0062-VI/1/2009

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – SVÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.

Wir nehmen die Begutachtung allerdings zum Anlass, um auf unsere dem Bundesministerium schon mehrfach unterbreiteten Vorschläge zur Beseitigung der Schlechterstellung von kommunalen Mandatarinnen und Mandataren und zu deren ausreichender sozialen Absicherung hinzuweisen.

Die Kernforderungen betreffen dabei die Themenkreise Ruhensbestimmungen, Arbeitslosigkeit und die Leistung von Erstattungsbeiträgen.

- **Ruhensbestimmungen**

Derzeit sind politische Mandatare vor allem auf kommunaler Ebene aufgrund des Teilpensionsgesetzes mit Härten konfrontiert. Durch die zumeist viel geringeren Bezüge sind die Ruhensbestimmungen kontraproduktiv für ein politisches Engagement gerade in dem Lebensalter, in dem die Menschen sich am ehesten noch für die Gemeinschaft einbringen können. Der Gemeindebund hat dazu eine



Neuregelung des Erwerbseinkommensbegriff für politische Mandatare von Gemeinden und Städten in § 91 Abs. 1 ASVG (§ 60 Abs. 1 GSVG, § 56 Abs. 1 BSVG) gefordert. Etwa in dem Sinn, dass Erwerbseinkommen bis zur Höhe von 50 % eines Bezuges nach § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungs-gesetz nicht als Erwerbseinkommen gelten sollen (Freigrenze).

- **Beitragserstattung in der Pensionsversicherung**

Die Abwicklung der Erstattungs-Beiträge von politischen Mandataren der Gemeinden und Städte in der Pensionsversicherung soll wie für die übrigen Versicherten auch für politische Mandatare am Jahresende möglich sein.

- **Arbeitslosigkeit**

Derzeit besteht kein Schutz für einen Bürgermeister oder dessen Amtskollegin, wenn diese den Zivilberuf verlieren und in der darauffolgenden nicht mehr gewählt werden. Der Gemeindebund hat hier vorgeschlagen, eine Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung für den Fall vorzunehmen, wenn ein/e Bürgermeister/in während der Funktionsausübung seinen/ihren Zivilberuf verliert, damit diese im Falle seiner Abwahl geschützt sind. Eine andere Lösung wäre die Einbeziehung der Bürgermeister/innen in das Überbrückungshilfegesetz oder die Schaffung analoger Regelungen.

Wir ersuchen daher um Befassung und Einarbeitung dieser legitimen Anliegen, die auch ein Postulat für eine funktionierende Demokratie in unseren Gemeinden und Städten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer